

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 132. Ratssitzung vom 4. Juli 2012

2909. 2011/491

Weisung vom 14.12.2011:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung Zürich

Antrag des Stadtrats

1. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Mario Mariani (CVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan, Art. 11 Aussenraum Abs. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Ergänzung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten, auf bauliche Abschränkungen ist zu verzichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Eva-Maria Würth (SP) Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne)

Enthaltung: Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 20 Stimmen zu.

2 / 5

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan, Art. 15 Parkierung Abs. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 10 Autoabstellplätze zulässig.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Eva-Maria Würth (SP), Dr. Richard Wolff (AL)
Minderheit:	Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Michael Baumer (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)
Enthaltung:	Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 50 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung sind gemäss Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR der Redaktionskommission (RedK) zur Prüfung überwiesen.

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mitsamt einem öffentlichen Freiraum. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben.

Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich

- 1 Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.
- 2 Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse (Fläche ca. 7'986 m²).

Art. 3 Geltendes Recht

- 1 Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Vorgehendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.
- 2 Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonen-

ordnung aufgehoben.

- 3 Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte „Interessenlinie öffentlicher Raum“, welche die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Planungs- und Baugesetz entfaltet.
- 4 Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

B. Planungs- und Baubestimmungen

Art. 4 Lärmschutzbestimmungen

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutzverordnung zugeordnet.

Art. 5 Nutzweise

- 1 Es sind Museumsnutzungen, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.
- 2 Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

Art. 6 Oberirdischer Gebäudemantel

- 1 Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch Mantellinien begrenzten Baubereich und die maximale Höhenkote von 444.95 m.ü.M.
- 2 Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel

- 1 Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:
 - a) Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen;
 - b) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1.0 m.
- 2 Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ ausserhalb der Mantellinie zulässig.
- 3 Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt mittels Bodenmodulation wird sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.
- 4 Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z.B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gem. Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.
- 5 Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- 6 Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Kunsthaus-Erweiterung zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens eineinhalb Metern aufweisen.
- 7 Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereiches nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m² betragen.
- 8 Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.
- 9 Zusätzlich zur erwähnten maximal zulässigen Grundfläche sind ausserhalb des Baubereichs, insbesondere im Parkbereich, Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen erlaubt.

Art. 8 Geschosszahl

- 1 Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes frei.
- 2 Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

Art. 9 Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

Art. 10 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten nachbarschaftlichen Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.

Art. 11 Aussenraum

- 1 Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
- 2 Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.
- 3 Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2.50 m erhöht werden.
- 4 Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

Art. 12 Ökologie

- 1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.
- 2 Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

Art. 13 Entwässerung

- 1 Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbach kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.
- 2 Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen.
- 3 Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist anlässlich der Baubewilligung festzulegen.
- 4 Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

C. Erschliessungsbestimmungen**Art. 14 Erschliessung für Motorfahrzeuge**

- 1 Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.
- 2 Weitere untergeordnete Zufahrten (z.B. Notzufahrten) sind gestattet.

Art. 15 Parkierung

- 1 Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 10 Autoabstellplätze zulässig.
- 2 Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu schaffen.

5 / 5

Art. 16 Fussweg, Zugänge

- 1 Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.
- 2 Die Anforderungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und dem Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

Art. 17 Abfallbewirtschaftung

Die nötigen Einrichtungen und deren geeigneten Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind anlässlich der Baubewilligung festzulegen.

Art. 18 Energie

- 1 Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.
- 2 Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

D Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat